Claudia Agrippina Privatgymnasium in Trägerschaft der CAPS gGmbH Staatliche Ersatzschule der Sekundarstufe I & II



Schul- und Hausordnung des Claudia Agrippina Privatgymnasiums

I. Präambel

Es ist die Aufgabe dieser Schul- und Hausordnung, das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden sowie den Erziehungsberechtigten an unserer Schule zu unterstützen und verbindliche Regeln für den gemeinsamen Umgang miteinander festzulegen. Zum Erreichen der Erziehungsziele wirken Schule und Eltern bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele stets partnerschaftlich zusammen (vgl. § 2 (3) SchulG).

Jede Schule kann die ihr zugewiesenen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn der persönliche Umgang von Höflichkeit, gegenseitigem Respekt, der Achtung der Würde des Menschen und die Bereitschaft zu sozialem Handeln maßgeblich bestimmt wird, damit niemand belästigt, in seiner Entwicklung behindert oder gar geschädigt wird (vgl. § 2 (2) SchulG). Nur so kann dem Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung, das jedem Lernenden zusteht (vgl. § 1 (1) SchulG), nachgekommen werden. Diese, von der Schulkonferenz verabschiedete Schul- und Hausordnung gilt für alle Schulveranstaltungen. Sie ergänzt die geltenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Landes NRW, den Schulvertrag und weitere schulinterne Vorgaben.

II. Grundsätzliches

1.Glaubens- und Meinungsfreiheit

Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen sowie politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte.

Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen (vgl. § 2 (8) SchulG).

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern (vgl. § 45 (1) SchulG).

Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 45 (2) SchulG)



2. Gewaltfreiheit

An der Schule herrscht die Freiheit von Gewalt in jeder Ausprägungsform. Physische, psychische und/oder sprachliche Gewalt (etwa in Form von Mobbing und/oder Cyber-Mobbing) wird daher nicht toleriert. Insbesondere ist das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie derer Attrappen, chemischer Verteidigungsmittel, Drogen und Feuerwerkskörper ausnahmslos verboten (vgl. § 2 SchulG).

Sämtliches Schuleigentum, wie sanitäre Einrichtungen, Mobiliar etc. sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Zerstörungen werden nicht geduldet. Jeder Verstoß ist umgehend der Schule mitzuteilen.

3. Mediennutzung

Bereits das Mitführen- erst recht der Gebrauch- von eingeschalteten Handys/Smartphones und Wiedergabemedien der Unterhaltungselektronik (wie mp3-Player, Gameboys, Tablets etc.) sind untersagt. Zum untersagten Gebrauch zählen auch das Austauschen von Bildern, Musik und Videos über SMS, Bluetooth, soziale Netzwerke, Whatsapp und andere Übertragungswege im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände. Die Schule behält sich das Recht vor, im Falle eines Verstoßes gegen diese Regel, das Mediengerät bzw. Handy/Smartphone bis zum Ende des Schultages und im Wiederholungsfalle bis zu einer Woche unter Verschluss zu halten. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihr Handy/Smartphone während der Pausen außerhalb des Schulgeländes sowie im Oberstufentrakt verwenden. Während des Unterrichtes ist ihnen der Gebrauch des Handys bzw. Smartphones und anderer elektronischer Geräte, die der Unterhaltung dienen, ebenfalls untersagt.

Eine ausnahmsweise Nutzung von Handys/Smartphones z.B. zu unterrichtsgebundenen Zwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung einer Lehrkraft. Das Fotografieren sowie Video- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet; Ausnahmen regelt die Lehrkraft, wenn z.B. Projekte dies erfordern. Hier gilt, dass im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes diese Aufnahmen nur gestattet sind, wenn eine Erlaubnis der jeweiligen Person(en) vorliegt.

4. Besucherregeln

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an und weisen sich dementsprechend aus. Unangemeldet ist das Betreten des Schulgeländes nicht gestattet. Der Unterricht darf durch Besucher nicht gestört werden.

5. Schulvertrag

Die individuelle Anerkennung dieser Schul- und Hausordnung erfolgt im außerrechtlichen Bereich durch die Unterzeichnung des Schulvertrages, auf die im Übrigen verwiesen wird.



III. Öffnungszeiten der Schule

Um 8.30 Uhr wird die Schule für Schülerinnen und Schüler geöffnet. Sie können sich ab diesem Zeitpunkt in ihren Klassenräumen aufhalten. Befinden sich die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude, dürfen sie dieses, außer in den Pausen, während des Schulbetriebes nicht ohne die Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtschluss das Schulgebäude. Um 16:30 Uhr (freitags 14:15 Uhr) wird die Schule geschlossen. Stunden, die außerhalb der Stundentafel unterrichtet werden, können von den Schulöffnungszeiten abweichen.

IV. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (vgl. § 53 SchulG

1. Kleiderordnung

Während der Schulzeit- spätestens beim Betreten des Schulgebäudes- und bei Schulveranstaltungen wird entsprechende Schuloberbekleidung getragen. Auf Anweisung der Lehrkräfte kann von dieser Grundsatzregel abgewichen werden. Näheres regelt hierzu die aktuelle Kleiderordnung.

2. Pausenverhalten

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gehen in den Hofpausen auf den Schulhof und dürfen das Schulgelände- ohne Aufsicht- nicht verlassen. Das Schulgelände wird durch die Zäune, die Mauer sowie die Blumenkübel begrenzt. Der Aufenthalt außerhalb des Schulhofes ist untersagt. Bei ungünstiger Witterung wird durch die Lehrkräfte mitgeteilt, ob die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bleiben können. Das Schneeballwerfen ist auf dem Gelände und Schulhof nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verbringen ihre Pausenzeiten entweder in ihrem Aufenthaltsraum, dem Schulhof oder außerhalb des Schulgeländes. Die Durchfahrt und die Anhöhe bei der Tiefgarage sind freizuhalten.

Anfallender Müll wird stets eigenhändig und ohne zusätzliche Aufforderung in den vorhandenen Mülleimern entsorgt.

3. Gesunde Ernährung (vgl. § 54 SchulG)

Die Vermittlung der Grundsätze einer gesunden Ernährung ist Teil unserer schulischen Erziehung.

Zur Förderung und Wahrung der Gesundheit ist für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der gesamten Schulzeit der Konsum von Energy Drinks und koffeinhaltigen Getränken untersagt. Ebenfalls sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb dessen untersagt (vgl. Schulgesetz des Landes NRW, § 54 (5)). Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist der Konsum von Kaugummi, Süßwaren, Chips und ähnlicher Genussmittel für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I untersagt.



Die Lehrkräfte und andere Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, entsprechende Lebensmittel und Getränke zu konfiszieren und erst nach Unterrichtsschluss auf Verlangen des Schülers/der Schülerin zurückzugeben.

4. Rauchen, Verstöße gegen das geltende Jugendschutzgesetz

Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (vgl. § 54 (6) SchulG). Das Rauchen ist für alle Personen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und im direkten Umfeld der Schule (Bushaltestelle) untersagt. Dies gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden durch die Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten angezeigt. Bei Verdachtsfällen des Verstoßes gegen das

Betäubungsmittelgesetz behält sich die Schulleitung das Recht vor, anerkannte Drogen-Schnelltests durchführen zu lassen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt, nach Möglichkeit vor deren Durchführung.

5. Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Motorbetriebene Fahrzeuge dürfen von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände nicht benutzt und/oder abgestellt werden. Fahrräder werden auf das Schulgelände geschoben und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Das Benutzen von Skateboards, Kickboards, Rollern o. ä. ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände untersagt.

6. Müllvermeidung und Mülltrennung

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, bei Getränken keine Einwegflaschen bzw. Tetra-Pack-Verpackungen zu benutzen. Des Weiteren sind aus Sicherheitsgründen Glasflaschen nicht erwünscht. Mitgebrachte Lebensmittel (insbesondere Butterbrote, Gemüse und Obst) sollen in entsprechenden Behältnissen verpackt sein, die mehrmals zu benutzen sind. Das Einwickeln in Papier oder Plastiktüten soll daher grundsätzlich vermieden werden. Eventuell dennoch anfallender Verpackungsmüll ist in dem dafür vorgesehenen Behältnis (gelber Eimer im Klassenzimmer) zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Papier (Eimer ohne Tüte im Klassenzimmer) und der übrige Müll (Eimer mit Tüte im Klassenzimmer) voneinander getrennt werden.

7. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Der eigenmächtige Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in klassenfremden Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.

Alle Schülerinnen und Schüler sind neben den Lehrkräften für die Sauberkeit und Ordnung sowie das Inventar verantwortlich. Wer Schäden wahrnimmt, hat dies umgehend einer Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.



Der Ordnungsdienst ist für die Säuberung des Klassenraumes nach Stunden- bzw. Unterrichtsschluss zuständig. Die Unterrichtsräume sind von den Schülerinnen und Schüler in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

Der Ordnungsdienst erledigt zudem folgende Arbeiten:

- im Klassenraum die Stühle hochstellen
- den Boden fegen und den Schmutz aufkehren sowie entsorgen
- die Fenster schließen
- die Heizkörper abstellen
- die Jalousien hochkurbeln
- die Tafeln putzen
- das Licht ausschalten

Verantwortlich für die Durchführung hierfür ist die die letzte Schulstunde unterrichtende Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht eines Lehrers in Fach- und Sammlungsräumen aufhalten. In Abwesenheit einer Aufsichtsperson dürfen die Fenster in sämtlichen Räumen lediglich gekippt werden. Die Klassenräume sind zu verschließen, wenn kein Unterricht stattfindet und von den Schülerinnen und Schülern so zu hinterlassen, dass

danach der Unterricht anderer Lerngruppen dort durchgeführt werden kann. Fachräume unterliegen besonderen Regelungen.

Während des Unterrichts ist Nachfolgendes zu unterlassen:

- das Essen (mit Sonderregelungen bei Klausuren in der Sekundarstufe II),
- das Laden von Handys/Smartphones oder anderer privater elektronischer Geräte.

8. Verhalten in den Fachräumen

In den Fachräumen gelten die zusätzlich getroffenen Nutzungsbedingungen.

9. <u>Verhalten in Freistunden</u>

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen in Freistunden den laufenden Unterrichtsbetrieb nicht stören.

10. Fehlen einer Lehrerin/eines Lehrers

Ist die Lehrerin/der Lehrer zehn Minuten nach Schulstundenbeginn nicht im Klassenraum erschienen, so meldet der betreffende Klassensprecher oder ggf. dessen Stellvertreter dies im Sekretariat. Sind beide nicht zugegen, übernimmt dies ein anderes Klassenmitglied.



Der Vertretungsplan wird per Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler informieren die Erziehungsberechtigten über diese Änderungen nach Unterrichtsschluss. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, jeweils morgens und nach Unterrichtsschluss die Änderungen des Stundenplans zur Kenntnis zu nehmen.

11. Klassenämter

In jeder Klasse werden folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen/Schüler besetzt und im Klassenbuch vermerkt : Klassensprecher/in, Vertreter/in und Ordnungsdienst. Notwendige weitere Helfer werden von den Fachlehrkräften beauftragt.

12. Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgebäudes/Schulgeländes

Die diesbezüglichen Regeln sind im Evakuierungsplan und in der Brandschutzordnung der Schule enthalten. Sofern und soweit diese nicht aufgrund der brandschutzrechtlichen Bestimmungen ohnehin sichtbar aushängen, liegen diese zur Einsicht aus.

13. Haftungsausschluss

Im eigenen Interesse sollten nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht erforderlich sind. Für gestohlene oder beschädigte Gegenstände und Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung. Bei Bedarf können die Eltern selbst eine Fahrradversicherung abschließen.

V. Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

1. Verspätungen

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Jede Verspätung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern ist dem Sekretariat so früh wie möglich mitzuteilen. Verspätungen der Schülerinnen und Schüler werden im Klassenbuch vermerkt. Liegen Gründe für die Verspätung vor, die den betreffenden Eltern bekannt sind und diesen wichtig erscheinen, so kann die Verspätung schriftlich von den Eltern innerhalb von drei Tagen nach der Verspätung entschuldigt werden, was ebenfalls im Klassenbuch zu vermerken ist. Nicht entschuldigte Verspätungen gelten als unentschuldigte Fehlstunden.

2. Vorzeitiges Verlassen der Schule

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und den Pausen nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung oder es liegt eine sonstige Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers vor. Alle Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit, z.B. aus Krankheitsgründen, nach Hause geschickt werden, müssen- sofern und soweit das möglich ist- die Erziehungsberechtigten vom Sekretariat aus telefonisch informieren.



3. Versäumnisse

Die Erziehungsberechtigten (auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) zeigen der Schule am ersten Tag das Fehlen ihres Kindes an und benachrichtigen die Schule innerhalb von drei Schultagen nach dem Fehltag über den Grund des Fehlens der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers. Fällt der Fehltag auf den Tag eines festgesetzten Klausur- bzw. Klassenarbeitstermins, ist die Schule spätestens am Tag der Klausur/Klassenarbeit über den Grund des Fernbleibens zu informieren. Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 7 können mündliche sowie schriftliche Prüfungen nur dann nachholen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen können. Ein Fehlen ab dem vierten Tag muss in jedem Fall durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Eine Mitteilung/Entschuldigung der Eltern allein reicht nicht aus.

Entschuldigungen und ärztliche Atteste sind beim Klassenlehrer einzureichen.

Die verbindlichen Nachschreibtermine sind festgelegt und dem Schuljahresplan zu entnehmen. Die Zulassung zum Nachschreiben wird ausschließlich vom Mittelstufenbzw. Oberstufenkoordinator vorgenommen.

Entfallen Fehlzeiten auf Tage vor oder nach den Ferien, Feiertagen, Brückentagen etc., können diese nur durch ein ärztliches Attest oder eine von der Schulleitung zuvor genehmigte Beurlaubung, welche fristgerecht einzureichen ist, entschuldigt werden.

4. Beurlaubungen

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorherige Beurlaubung der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erfolgen. Eine solche Beurlaubung wird nicht rückwirkend ausgesprochen. Die entsprechenden nachstehenden Antragsfristen sind bei Stellung des Beurlaubungsgesuches zu beachten.

Zuständig sind:

- Für eine einzelne Stunde: die/der Fachlehrerin/Fachlehrer (mindestens ein Tag Antragsfrist).
- Für die Dauer von bis zu drei Tagen: die/der Klassenlehrerin/Klassenlehrer (zwei Wochen Antragsfrist).
- Für die Dauer von bis zu vier Wochen und unmittelbar vor und nach den Ferien, verlängerten Wochenenden, Brückentagen etc.: die/der Schulleiterin/Schulleiter (drei Wochen Antragsfrist).
- Darüber hinaus: die zuständige Bezirksregierung (Antragsfrist in Absprache mit der Schulleitung).

Die Befreiung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Die Schule kann ein ärztliches Attest einfordern. Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die/der den Sportunterricht erteilende Lehrerin/Lehrer zuständig, für längere Sportbefreiungen die/der Schulleiterin/Schulleiter, die/der auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang entscheiden.

Trotz einer bestehenden Sportbefreiung muss der Schüler/die Schülerin beim Sportunterricht zugegen sein, auch wenn er/sie sich an diesem nicht aktiv beteiligen kann. Ein Fernbleiben von diesen Stunden ist nur auf Antrag im Ausnahmefall möglich.

VI. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 53 SchulG)

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt (vgl. § 53(1) SchulG). Verstoßen Schülerinnen/Schüler gegen diese Schul- und Hausordnung, müssen sie mit Maßnahmen in den im Folgenden genannten Konfliktbereichen rechnen:

1. Erzieherische Einwirkungen (vgl. § 53 (2) SchulG)

Erzieherische Einwirkungen werden ergriffen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen. Unter erzieherischen Einwirkungen sind zu verstehen:

- · die mündliche/schriftliche Ermahnung,
- · die Eintragung in das Klassenbuch,
- gemeinsame Absprache zwischen den Lehrkörpern einerseits und Schülerinnen und Schüler andererseits,
- das p\u00e4dagogische Gespr\u00e4ch mit der betreffenden Sch\u00fclerin/dem betreffenden Sch\u00fcler,
- die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, (z.B. Entschuldigung, Instandsetzung, Schadensersatz, Reinigung),
- das vorübergehende Einbehalten von Gegenständen (insbes. Handys/Smartphones, inkl. SIM-Karte etc.) bis zu einer Woche. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- das Überweisen in eine Oberstufenklasse oder das Schulleiterbüro mit einer vom Fachlehrer übertragenenAufgabe.
- Über die Vornahme erzieherischer Einwirkungen und deren Gründe sind die Erziehungsberechtigten umgehend in Kenntnis zu setzen und ein Vermerk im Klassenbuch sowie ggf. in der Schülerakte vorzunehmen.

2. Ordnungsmaßnahmen (vgl. §53(3) SchulG)

Wenn die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler trotz Vornahme von erzieherischen Maßnahmen der Ziffer 1 sein Fehlverhalten, das zu dieser geführt hat, nicht abstellt, können im nächsten Schritt Ordnungsmaßnahmen angewendet werden. Unter diesen sind zu verstehen:

- · der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigenSchulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.



Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. (-) Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

VII. Haftung

Bei Verursachung von Personen- und/oder Sachschäden haften die schädigenden Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der Vorschriften des BGB.

VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Fassung der Schul- und Hausordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Schulkonferenz vom 16.01.2018 zum 05.02.2018 in Kraft. Die Regelungen gelten auch nach einer Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen, solange sie geltendem Recht entsprechen.

Ilonka Lück & Ingo Müller (Geschäftsführung)

E. Widmayer (Schulleiterin)